

**S a t z u n g**  
**über die Benutzung der**  
**Friedhofs- und der Bestattungseinrichtungen**  
**der Gemeinde Emmering**  
**(Friedhofssatzung – FS)**

**vom 30. Januar 2018**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335) erlässt die Gemeinde Emmering folgende Satzung:

## **Teil I**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereiche**

- (1) Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:
  - a) den gemeindeeigenen Friedhof
  - b) das gemeindeeigene Leichenhaus
  - c) die gemeindeeigene Aussegnungshalle.
  
- (2) Nicht Gegenstand dieser Satzung sind der kircheneigene Friedhof sowie Leichentransportmittel im Gemeindegebiet.

#### **§ 2**

##### **Friedhofszweck**

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

#### **§ 3**

##### **Bestattungsanspruch**

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt:
  - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
  - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV),
  - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
  - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG).
  
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. (1) genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

## **§ 4**

### **Friedhofsverwaltung**

Der Friedhof wird von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

## **§ 5**

### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Grabstätten erhält der jeweils Nutzungsberechtigte, soweit er bekannt ist, stattdessen einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, diese durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 Bestattungsgesetz (BestG) in der jeweils geltenden Fassung.

## **Teil II Ordnungsvorschriften**

### **§ 6 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der genannten Öffnungszeiten gestatten.

### **§ 7 Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
  - a) Tiere, insbesondere Hunde (ausgenommen Blindenhunde) mitzubringen oder frei laufen zu lassen,
  - b) zu spielen, zu lärmern oder zu rauchen,
  - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art (insbesondere auch mit Fahrrädern) – ausgenommen Handwagen – zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Friedhofsverwaltung erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 8 ausgeführt werden. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen,
  - d) sich mit Fahrrädern in unmittelbarer Nähe von Leichenzügen und Bestattungsfeiern aufzuhalten,
  - e) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

- g) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
  - h) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen (soweit diese nicht als Wege dienen) unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
  - i) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände, Rechen, Gießkannen) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße und Gegenstände zwischen den Gräbern aufzubewahren,
  - j) Grabschmuck aus Papier, Blech, Flitter und dergleichen zu verwenden,
  - k) für Gräber und deren Einfassungen Wegeplatten, Metall, Holz, Flaschen, Blechdosen oder ähnliche Gegenstände zu verwenden,
  - l) Sitzbänke oder andere Sitzgelegenheiten zu errichten oder aufzustellen,
  - m) Plakate, Reklameschilder oder dergleichen anzubringen,
  - n) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - o) Wege, Plätze und Grabstätten zu verunreinigen,
  - p) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. Internet), außer zu privaten Zwecken.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den einzelnen Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

## § 8

### Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen wird.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist während der Bestattungsfeierlichkeiten die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze sowie

die Umgebung der Grabstätten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

- (3) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (4) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände schuldhaft verursachen.
- (5) Der Schutz der Sonn- und Feiertage richtet sich nach dem Feiertagsgesetz.
- (6) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten im Friedhof ausführt, kann von der Friedhofsverwaltung aus dem Friedhof verwiesen werden.

### **Teil III Grabstätten und Grabmale**

#### **§ 9 Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

#### **§ 10 Grabarten**

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
  - a) Einzelgräber
  - b) Familiengräber
  - c) Urnengräber, anonyme Urnengräber
  - d) Urnennischen
- (2) Die Errichtung von Familiengrüften ist nicht gestattet.
- (3) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind bezeichnet und fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen. Die Freigabe der Grabfelder und die Zuteilung der Grabstätten bestimmt die Gemeinde (Friedhofsverwaltung). Es besteht kein Anspruch auf eine Grabstätte in einer bestimmten Lage oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

## **§ 11 Einzelgräber**

- (1) An einem Einzelgrab kann ein Nutzungsrecht (§§ 17, 18) erworben werden.
- (2) In einem Einzelgrab kann auch eine Urne beigesetzt werden. Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.

## **§ 12 Familiengräber**

- (1) An einem Familiengrab kann ein Nutzungsrecht (§§ 17, 18) erworben werden.
- (2) Jedes Familiengrab besteht aus zwei nebeneinanderliegenden Grabstellen.
- (3) In einem Familiengrab können auch maximal zwei Urnen beigesetzt werden. Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.

## **§ 13 Aschenreste und Urnenbeisetzungen**

- (1) An einem Urnengrab, anonymen Urnengrab oder an einer Urnennische kann ein Nutzungsrecht (§§ 17, 18) erworben werden.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 Bestatungsverordnung (BestV) entsprechen.
- (3) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (5) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziffer 1 BestV) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als drei Urnen je Urnengrab bzw. Urnennische.

- (6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, nicht verrottbare Urnen an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (Gemeinschaftsgrabanlagen) dauerhaft der Erde zu übergeben.
- (7) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt. Die Urne muss aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Bestattung erfolgt ohne Bezeichnung des Urnenplatzes. Die Abräumung von anonymen Urnengräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird durch die Gemeinde durchgeführt. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.

#### **§ 14**

#### **Gemeinschaftsgrabanlagen**

In Gemeinschaftsgrabanlagen werden nur Urnen nach Ablauf des Nutzungsrechts (§§ 17, 18) und ohne Bezeichnung der Urnenplätze verwahrt. Eine Entnahme ist dann nicht mehr möglich

#### **§ 15**

#### **Belegung von Grabstätten**

- (1) Eine erneute Belegung von Grabstätten (§§ 11-13) ist erst nach Ablauf der Ruhefrist (§ 32) möglich.
- (2) Während der Ruhefrist dürfen in einer Grabstätte weitere Leichen oder Aschenreste Verstorbener nur beigesetzt werden, wenn die Grabstätte dazu bestimmt und geeignet ist (Art. 10 Abs. 2 Bestattungsgesetz - BestG -).

## § 16 Größe der Grabstätten

- (1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen im Mischsystem ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben - vorbehaltlich abweichender Festsetzungen für einzelne Grabfelder im Belegungsplan – folgende Ausmaße und Abstände:

Grabart	Länge	Breite	Abstand zum nächsten Grab
a) Einzelgräber	2,00 m	1,00 m	0,60 m
b) Familiengräber	2,20 m	1,60 – 1,80 m	0,60 m
c) Urnengräber	1,20 m	1,00 m	0,60 m
d) anonyme Urnengräber	0,50 m	0,50 m	0,30 m
e) Urnennischen	0,43 m	0,33 m	

- (2) Die Maße der Grabstätten sind als Außenmaße unter Einschluss der Grabsteine mit Sockel und einer evtl. Einfassung zu verstehen. Soweit bestehende Grabstätten von diesen Maßen abweichen, dürfen sie nicht abgeändert werden. Bei den Maßen der Urnennischen handelt es sich um Innenmaße.
- (3) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt bis zur Grabsohle bei

a) Einzelgräbern	1,80 m
b) Familiengräbern	1,80 m
c) Urnengräbern, anonymen Urnengräbern	1,00 m
d) Urnennische	0,33 m

## § 17 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist (§ 32) verliehen.
- (2) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde; an ihnen kann nur ein Nutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.

- (3) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (4) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühren um die Dauer der Ruhefrist (§ 32) verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Hierüber kann dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde (Graburkunde) ausgestellt.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde schriftlich oder durch öffentliche Zustellung benachrichtigt.
- (6) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen (§32) zu erwerben.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

## **§ 18**

### **Übertragung von Nutzungsrechten**

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen

werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der Jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

## **§ 19**

### **Verzicht auf Grabnutzungsrecht**

- (1) Nach Ablauf der Ruhefrist (§ 32) kann, abgesehen von den in § 18 geregelten Fällen, auf ein darüber hinaus verliehenes Nutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.
- (2) Während der Ruhefrist kann auf das Nutzungsrecht nur verzichtet werden, wenn eine Exhumierung stattgefunden hat.

## **§ 20**

### **Beschränkung der Rechte an Grabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

## **§ 21**

### **Pflege und Instandhaltung der Grabstätten**

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Für die Gestaltung und Pflege der Grabstätten dürfen keine Materialien aus Plastik oder Kunststoff wie z. B. künstliche Blumen verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind Blumenschalen und Grabvasen. Bei der Grabpflege dürfen keine chemischen Unkrautvernichtungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel verwendet werden.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den jeweils dafür vorgesehenen Plätzen und Behältern abzulagern.
- (4) Das für die Pflege und Instandhaltung der Grabstätten benötigte Gießwasser kann aus den vorhandenen Wasserentnahmestellen kostenlos entnommen werden. Ein Anspruch auf Wasserversorgung besteht jedoch nicht.
- (5) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 18 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (6) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (§ 18 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der

Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 36)

- (7) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 18 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

## **§ 22**

### **Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse und Gehölze zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Dabei sollten möglichst heimische Arten Verwendung finden. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, den besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) dürfen Grabmale nicht überragen. Die Gemeinde kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wachsender oder absterbender Gehölze anordnen. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 36).
- (3) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind.

## § 23

### Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sowie das Anbringen von Schrifttafeln in der Urnenmauer oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Unter einem Grabmal sind Grabsteine, Grabkreuze und sonstige Grabzeichen sowie Grabplatten zu verstehen. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales, der baulichen Anlage oder der Schrifttafel bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 16 zu Grunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, seines Inhalts, der Form, der Anordnung, sowie der Schrift- und Schmuckverteilung,
  - b) in besonderen Fällen zusätzlich Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung,
  - c) bei größeren mehrstelligen Grabstätten ein Lageplan im Maßstab 1:25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

- (3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmalen angebracht werden.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 24 und 25 dieser Satzung entspricht.
- (5) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale oder angebrachte Schrifttafeln sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal oder die Schriftta-

fel zu entfernen und zu verwerten, wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 24 und 25 widersprechen (Ersatzvornahme, § 36).

- (6) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

### **§ 23 a**

#### **Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

### **§ 24**

#### **Größe von Grabmalen und Einfriedungen**

- (1) Die Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Grabart	Höhe	Breite (min./max.)
a) Einzelgräber	Grabfelder I/E, II/E und III/E 1,20 m, im Übrigen 0,90 m	0,50/0,60 m
b) Familiengräber		
➤ Grabsteine	1,20 m	1,10/1,35 m
➤ Grabzeichen (Stein)	1,20 m	0,70/0,85 m
➤ Grabkreuze (Holz/Schmiedeeisen)		
aa) Abt. IV FH	1,80 m	0,70/0,85 m
bb) Abt. III FH	1,60 m	0,70/0,85 m
c) Urnengräber	0,90 m	0,30/0,60 m

- (2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 25 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.
- (3) Für liegende Grabmale gelten die in § 16 Abs. 1 und 2 genannten Maße als Höchstmaße.
- (4) Für Grabeinfassungen sind die in § 16 Abs. 1 und 2 genannten Maße verbindlich.

## **§ 25**

### **Grabmalgestaltung**

- (1) Die baulichen Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte gewahrt ist.
- (2) Grabmale, Grabeinfassungen sowie Inhalt und Art der Inschriften dürfen den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Material oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Sie dürfen nicht geeignet sein, Ärgernis hervorzurufen oder Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.
- (3) Für die Urnennischen in Abteilung A – D dürfen nur die vorhandenen Abschlussplatten verwendet werden. Es sind ausschließlich Schriftzeichen aus Aluminium oder Bronze zu verwenden. Die Größe der Schriftzeichen ist auf 30 mm begrenzt. Das Anbringen von Blumenschmuck oder Kerzen ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Mauernischen zulässig.
- (4) Für die Urnennischen in Abteilung F und G gelten folgende Gestaltungsvorschriften:
  - a) eingravierte Schrift in Schriftart „römische Antiqua“,
  - b) Farbgebung für helle Verschlussplatten „schiefergrau“ (RAL 7015),
  - c) Farbgebung für dunkle Verschlussplatten „lichtgrau“ (RAL 7035),
  - d) Schriftgröße für Buchstaben 25 mm, für Zahlen 20 mm,
  - e) Größe für eingravierte Symbole (Ornamente) 90 mm.
  - f) Der Schriftentwurf mit einer eventuell vorhandenen Verzierung ist gemäß § 23 Abs. 2 b vorab bei der Friedhofsverwaltung zur Erteilung der erforderlichen Erlaubnis einzureichen.
  - g) Auf den Verschlussplatten dürfen keine aufgesetzten Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen oder Grabausschmückungen angebracht werden.
  - h) Das Anbringen oder Aufstellen von Grabausschmückungen wie Kerzen, Blumen, Vasen oder Ornamenten ist nicht zulässig.

## § 26

### Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes deutscher Steinmetze (BIV) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet sein. Das Grabfundament wird in der Regel als durchgehender Fundamentstreifen von der Gemeinde erstellt. Soweit dies nicht der Fall ist, hat der Nutzungsberechtigte für eine dauerhafte Gründung zu sorgen.
- (3) Die stehenden Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Befestigungen sind mittels nichtrostender, ausreichend starker Materialien in genügender Länge vorzunehmen. Diese können jederzeit von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) überprüft werden.
- (4) Liegende Grabmale sind auf die Grabeinfassung aufzulegen.
- (5) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung des Antrags, so setzt die Gemeinde dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Gemeinde die Beseitigung oder Abänderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (6) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 18 Abs. 2 genannten Personen entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 36). Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, in Fall drohender Gefahr, ohne vorherige Benachrichtigung des Verpflichteten, das Erforderliche zu veranlassen.

- (7) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung oder Änderung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (8) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen sind dafür verantwortlich, dass nach Beendigung der Maßnahme die erforderlichen Aufräumarbeiten durchgeführt werden.
- (9) Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§§ 23, 24) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (10) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder die nach § 18 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seinen Verpflichtungen nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 36). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (11) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

## Teil IV Bestattungsvorschriften

### § 27 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV. Kränze, Gebinde, Blumensträuße und sonstiger Pflanzenschmuck, der zur Aufbahrung und bei oder nach der Bestattung verwendet wird, sollte nur aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien bestehen.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem dafür vorgesehenen Raum des Leichenhauses der Gemeinde durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.
- (6) Auf Antrag der Angehörigen steht für eine würdige Trauerfeier die Aussegnungshalle zur Verfügung.

## **§ 28**

### **Leichenhausbenutzungszwang**

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
  - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

## **§ 29**

### **Aufbahrung, Graböffnung und –schließung**

Die Aufbahrung sowie die Graböffnung und Grabschließung werden durch die Gemeinde vorgenommen, die sich dazu eines privaten Bestattungsunternehmens als Erfüllungsgehilfen bedienen kann.

## **§ 30**

### **Bestattung**

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in der Urnenmauer. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder das Urnenfach geschlossen ist.
- (2) Die Zuweisung des Grabes (§ 10 Abs. 3) erfolgt durch die Gemeinde. Das Grab muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.
- (3) Die Bestattung wird von der Gemeinde durchgeführt, die sich dazu eines privaten Bestattungsunternehmens als Erfüllungsgehilfen bedienen kann.

## **§ 31 Beerdigung**

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen sowie dem zuständigen Pfarramt fest. Gehört der Verstorbene keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft an, so bestimmt die Gemeinde den Zeitpunkt der Bestattung im Benehmen mit den Hinterbliebenen.
- (3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

## **§ 32 Ruhefrist**

- (1) Die Ruhefrist für Erdgräber beträgt 15 Jahre. Die Ruhefrist kann auf Verlangen des Landratsamtes (Gesundheitsamtes) bei Vorliegen zwingender Gründe für bestimmte Friedhofsteile verlängert oder verkürzt werden.
- (2) Die Ruhefrist für Urnengrabstätten und Urnengrabfächer beträgt 10 Jahre.

## **§ 33 Exhumierung und Umbettung**

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen kann nur auf Antrag des Grabnutzungsberechtigten vorgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und sie - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften – von der Kreisverwaltungsbehörde genehmigt ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 21 BestV.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und außerhalb der Öffnungszeiten erfolgen.
- (3) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt, die sich dazu eines privaten Bestattungsunternehmens als Erfüllungsgehilfe bedienen kann.

- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Die Kosten der Ausgrabung oder Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Gräbern und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **Teil V**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 34**

##### **Alte Rechte**

Bestehende Nutzungsrechte bleiben nach Inkrafttreten dieser Satzung bis zum Ablauf des Nutzungsrechts unberührt.

#### **§ 35**

##### **Gebühren**

Für die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

#### **§ 36**

##### **Ersatzvornahme**

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt und dadurch ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen bzw. vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr im dringenden öffentlichen Interesse notwendig ist.

#### **§ 37**

##### **Haftungsausschluss**

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

### **§ 38 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro belegt werden, wer

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 21 bis 26 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält, die festgelegten Verbote missachtet oder den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet,
- e) entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 in der Nähe von Bestattungsfeierlichkeiten gewerbliche oder störende Arbeiten vornimmt,
- f) entgegen § 8 Abs. 3 Satz 3 die Arbeits- und Lagerplätze sowie die Umgebung der Grabstätten nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.

### **§ 39 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. März 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Emmering vom 21. Dezember 2006 außer Kraft.

Emmering, 30. Januar 2018

Gemeinde Emmering



Dr. Michael Schanderl

1. Bürgermeister